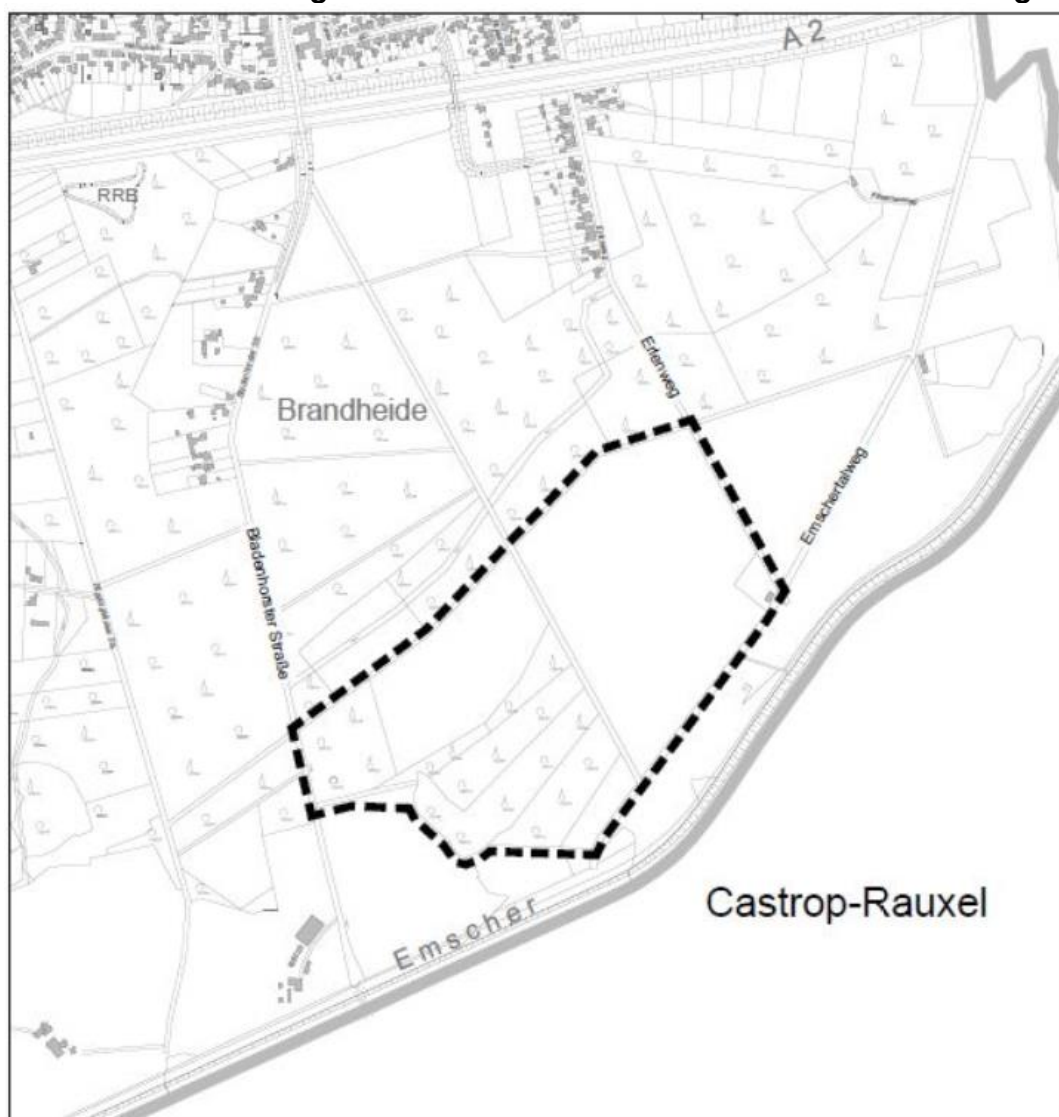


Stadt Recklinghausen

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23
– Windenergieanlagen Brandheide –

für einen Bereich an der Straße Erlenweg, an der Straße Emschertalweg,
nördlich der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel bis zur Bladenhorster Straße und
an einem Feldweg zwischen Bladenhorster Straße und Erlenweg



Teil A – Erläuterungen zur Änderung

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches	5
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.2 Beschreibung des Änderungsbereiches	5
2. Anlass und Ziel des Planverfahrens sowie Erfordernis der Planung	5
3. Übergeordnete Gesetze und Planungen	6
3.1 Gesetzgebung des Bundes zur Windenergie.....	6
3.1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)	6
3.1.2 Wind-an-Land-Gesetz	8
3.1.3 Novellierung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2022	8
3.1.4 Änderung des BauGB zur isolierten Positivplanung	8
3.2 Verhältnis zur Raumordnung	9
3.2.1 Landesplanung	10
3.2.2 Regionalplanung.....	12
3.3 Landschaftsplan und Schutzgebiete	15
3.3 Weitere (informelle) Planungen	17
3.3.1 Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen.. Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.3.3 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.....	18
3.4 Bestehendes Planungsrecht.....	20
4. Potenzialanalyse zur Flächenermittlung	21
5. Planverfahren.....	24
6. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans	25
7. Voruntersuchungen / Auswirkungen der Planung	25
7.1 Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung	25
7.2 Immissionsschutz	25
7.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege	26
7.4 Altlasten	26
7.5 Kampfmittel	26
7.6 (Hoch-)Wasser	26
8. Umweltbelange	27
8.1 Umweltprüfung	27

8.2	Belange des Artenschutzes	27
9.	Flächenbilanz	27
10.	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	27
10.1	Kennzeichnungen	27
10.2	Nachrichtliche Übernahmen	27
11.	Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Gutachten	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug Festsetzungskarte Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken.....	16
Abbildung 2: Auszug aus dem FNP 2013	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht harte und weiche Tabuzonen	21
Tabelle 2: Weiche Kriterien zur Einzelfallprüfung.....	23
Tabelle 3: Flächenbilanz.....	27

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
LEP	Landesentwicklungsplan
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
MW	Megawatt
OVG	Oberverwaltungsgericht
ROG	Raumordnungsgesetz
RP Ruhr	Regionalplan Ruhr
RVR	Regionalverband Ruhr
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

1. Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst eine Fläche von 31,78 Hektar. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich zwei Sondergebiete für erneuerbare Energien mit Zweckbestimmung Windenergie, die jeweils eine Größe von 1,68 Hektar haben. Die betreffenden Flächen liegen im Osten des Stadtgebiets von Recklinghausen im Stadtteil Suderwich.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich an der Straße Erlenweg, an der Straße Emschertalweg, nördlich der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel bis zur Bladenhorster Straße und an einem Feldweg zwischen Bladenhorster Straße und Erlenweg.

Die genaue Abgrenzung der Änderung des Flächennutzungsplans ist der Planurkunde zu entnehmen.

1.2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die beiden zur Änderung der 23. Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich derzeit keine weiteren Windenergieanlagen (WEA). Die nächstgelegene WEA befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel am Rhein-Herne-Kanal.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich Einzelwohnlagen. Weiter entfernt liegt in Recklinghausen der Siedlungsbereich des Stadtteils Suderwich. In Castrop-Rauxel sind im erweiterten Umkreis des Geltungsbereichs die Siedlungsgebiete des Stadtteils Pöppinghausen zu finden.

2. Anlass und Ziel des Planverfahrens sowie Erfordernis der Planung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist für die Stadt Recklinghausen ein zentraler Baustein auf dem Weg zu einer klimaneutralen Stadt bis 2045. Schon heute werden Solarenergie, Erdwärme, Biomasse und Windenergie intensiv genutzt. Die 2015 begonnene Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für Windenergie konnte aufgrund fortwährender Rechtsunsicherheiten bisher nicht abgeschlossen werden. Aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen ist es der Stadt Recklinghausen nun nicht mehr möglich, diese Planung abzuschließen. Der Gesetzgeber hat jedoch durch das Instrument der „Positivplanung“ eine Möglichkeit geschaffen, dass Kommunen trotz bestehender Ausschlusswirkung auf Grund einer rechtskräftigen Konzentrationsplanung neue Windenergiegebiete ausweisen können (vgl. Kapitel 3.1.4).

Am 20. Juni 2022 hat der Rat einer aktiven Beteiligung der Stadtwerke Recklinghausen GmbH im Geschäftsfeld Energieerzeugung zugestimmt. Die Stadtwerke Recklinghausen forcieren daher derzeit den Bau von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Es ist geplant, eine Windenergieanlage im Bereich Brandheide zu errichten. Diese Anlage soll voraussichtlich eine Gesamthöhe von 261 Metern und eine Nennleistung von 7,2 Megawatt (MW) haben. Die von den Stadtwerken Recklinghausen projektierte Windenergieanlage befindet sich auf einer städtischen Liegenschaft.

Die EmscherGenossenschaft plant ebenfalls die Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich Brandheide. Es ist beabsichtigt, den erzeugten Strom für den Betrieb der eigenen wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nutzen. Die EmscherGenossenschaft hat die Betrem GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der EmscherGenossenschaft und des Lippeverbands, mit der Projektentwicklung der Anlage beauftragt. Die WEA soll ebenfalls eine Gesamthöhe von voraussichtlich 261 Metern und einer Nennleistung von 7,2 Megawatt aufweisen. Die von der EmscherGenossenschaft geplante Anlage befindet sich auf einer Liegenschaft der EmscherGenossenschaft.

Beide geplanten WEA sind unweit einer bereits bestehenden Windenergieanlage auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet gelegen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt für die betroffenen Bereiche Wald dar. Für die Umsetzung der Planung ist daher eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

3. Übergeordnete Gesetze und Planungen

3.1 Gesetzgebung des Bundes zur Windenergie

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. 2022 lag der Anteil noch bei 46,2 %. Innerhalb weniger Jahre muss der Anteil somit nahezu verdoppelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Gesetze geändert bzw. erlassen. (vgl. Bundesrepublik Deutschland¹)

3.1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)

Das am 06. April verabschiedete novellierte EEG 2023 wurde erstmals konsequent ausgerichtet auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen. Um das Ziel der Klimaneutralität Deutschlands zu erreichen, wird in § 4 EEG 2023 ein Ausbaupfad für die Windenergie vorgegeben. So soll die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land bis 2030 auf 115 Gigawatt gesteigert werden. Ende 2022 lag dieser Wert bei etwa 58 Gigawatt. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ist somit ein hoher jährlicher Zubau notwendig. (vgl. Umweltbundesamt²)

Neben den Ausbauzielen für die Windenergie wird im EEG 2023 auch erstmals ein gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energie vorgegeben. So heißt es in § 2 EEG 2023:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/energiewende-beschleunigen-2040310>

² <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#flaeche>

Diese gesetzgeberische Wertung bezüglich des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit bedeuten in der Praxis, dass bei behördlichen Abwägungsentscheidungen die erneuerbaren Energien mit einem besonders hohen Gewicht eingestellt werden müssen.

Mit dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Greifswald hat sich in Rahmen eines Klageverfahrens bereits ein erstes höheres Gericht mit dem § 2 EEG 2023 beschäftigt. In dem Urteil, in dem es um die Errichtung einer Windenergieanlage geht, führt das Gericht hierzu aus:

„§ 2 S 2 EEG (juris: EEG 2014) ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären“ (OVG Greifswald³)

Das „regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien“ kann somit nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden. Das OVG Greifswald betont in seiner Entscheidung weiter, dass dies selbstverständlich für jede einzelne Windenergieanlage gilt:

„Jede einzelne Anlage an jedem einzelnen Standort ist überragend wichtig und kann sich entsprechend § 2 Satz 2 EEG daher in der Einzelfallschutzgüterabwägung [...] durchsetzen“ (ebd.)

Selbstverständlich bedeutet dieses „regelmäßige Übergewicht“ nicht, dass die erneuerbaren Energien einen absoluten Vorrang haben. Es sind weiterhin alle Belange in die Abwägungsentscheidungen der Behörden einzustellen. Es muss jedoch ein atypischer Fall vorliegen, damit sich ein anderer Belang gegen die erneuerbaren Energien durchsetzen kann. (vgl. Stiftung Umweltenergierecht⁴)

Die Entscheidung des OVG Greifswald wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gestützt. So hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gegen das ausnahmslose Verbot von Windenergieanlagen in Waldgebieten ausgeführt, dass

„der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt.“ (Bundesverwaltungsgericht⁵)

Der Vorrang der erneuerbaren Energien vor anderen Interessen wird im Rahmen der Abwägungsentscheidungen bei der vorliegenden Planung entsprechend berücksichtigt.

³ OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG

⁴<https://stiftung-umweltenergierecht.de/blog/das-ueberragende-oeffentliche-interesse-%C2%A7-2-eeg-2023-in-der-praxis/>

⁵ BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21

3.1.2 Wind-an-Land-Gesetz

Das am 01. Februar 2023 in Kraft getretene „Wind-an-Land-Gesetz“ soll dazu beitragen, den Ausbau der Windenergie im Sinne des Ziels der Klimaneutralität voranzubringen. Um die o.g. Ziele des Ausbaus der Windenergie zu erreichen, wurden mit dem Gesetz u.a. neue Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB) und das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) eingeführt.

Im WindBG werden den Bundesländern verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte, vorgegeben. Bis Ende 2032 sind von den Ländern zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen. Zudem wurde die Länderöffnungsklausel für landesrechtliche Mindestabstandsregelungen geändert. Die Bundesländer dürfen zwar weiterhin Mindestabstände festlegen, diese treten jedoch außer Kraft, sofern das vorgegebene Flächenziel nicht erreicht wird. Für das Land NRW bestehen keine festgelegten Mindestabstände mehr. (vgl. Bundesregierung⁶)

In NRW muss bis Ende 2032 gemäß WindBG 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiet ausgewiesen werden. Das Land plant diese Vorgabe jedoch bis Ende 2025 zu erreichen. Hierzu sollen in den sechs Planungsregionen durch regionale Teilpläne entsprechende Flächen ausgewiesen werden (s. Kapitel 3.2).

3.1.3 Novellierung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2022

Wie auch das Wind-an-Land-Gesetz, dient die am 01. Februar 2023 in Kraft getretene Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes dem weiteren Ausbau der Windenergie. Für die Genehmigungsverfahren gelten nun bundesweit einheitliche Standards in Bezug auf die artenschutzrechtliche Prüfung. So liegt nun beispielsweise eine Auflistung von Brutvogelarten vor, die mit Windenergieanlagen kollidieren können. Zudem hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen zur Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geändert. Der neue § 26 Abs. 3 BNatSchG ermöglicht nun die Zulassung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten. Eine Windenergieanlage steht der Schutzgebietsverordnung eines Landschaftsschutzgebietes nicht mehr entgegen, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt. (vgl. Bundesregierung⁷)

3.1.4 Änderung des BauGB zur isolierten Positivplanung

Die Planung der Windenergie erfolgte in der Vergangenheit durch die Ausweisung von Konzentrationszonen. Dieses Instrument wurde auch im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan von 2013 genutzt. Dieser stellt im Bereich Börste eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar, die mit einer Ausschlusswirkung für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im restlichen Stadtgebiet verbunden ist. Mit dem neu eingeführten § 245e Absatz 1 Satz 6ff BauGB hat der Gesetzgeber nun das Instrument der sog. isolierten Positivplanung eingeführt. Dieses ermöglicht den Kommunen trotz einer bestehenden Planung mit Ausschlusswirkung weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen: Das Planungskonzept der Konzentrationsplanung muss in diesem Zusammenhang nicht überarbeitet werden. Die Abwägung der Planänderung beschränkt sich

⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>

⁷ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesnaturschutzgesetz-aktualisiert-2052452>

auf die Belange, die durch die geänderte Darstellung des Flächennutzungsplans berührt sind. Die Voraussetzung der Anwendung der isolierten Positivplanung ist, dass die Grundzüge der ursprünglichen Planung erhalten bleiben. Diese Voraussetzung ist laut Gesetz erfüllt, „*wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden*“. (vgl. Energieagentur Rheinland-Pfalz⁸)

Das Instrument der isolierten Positivplanung wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung angewandt. Aufgrund der geringen Größe der beiden Änderungsbereiche wird die o.g. Voraussetzung zur Anwendung des Instruments erfüllt.

3.2 Verhältnis zur Raumordnung

Der Begriff Raumordnung bezeichnet die planerische Steuerung und Gestaltung der räumlichen Entwicklung eines Gebiets. Primäres Ziel der Raumordnung ist die Sicherstellung einer geordneten Raumstruktur. (vgl. Akademie für Raumforschung und Landesplanung⁹)

Die Raumordnung wird in der Bundesrepublik Deutschland auf verschiedenen Ebenen vollzogen. Diese Ebenen stehen in einer gegenseitigen Wechselwirkung zueinander. Es handelt sich um die folgenden Ebenen:

- **Bundesebene**
 - Zuständig für die Raumordnung auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Für die vorliegende Planung ist auf dieser Ebene das Raumordnungsgesetz (ROG) relevant. Dieses regelt die Aufgaben, Leitvorstellungen, Ziele und Grundsätze der Raumordnung.
- **Länderebene**
 - Die Bundesländer stellen jeweils einen Landesentwicklungsplan (LEP) auf. Dieser enthält konkrete Festsetzungen in Form von Zielen und Grundsätzen, die sich auf das gesamte Bundesland beziehen. Die Inhalte des LEP stellen eine Vorgabe sowohl für die regionale, als auch für die kommunale Ebene dar. Die Vorgaben der Landesplanung in Bezug auf die vorliegende Planung werden in Kapitel 3.2.1 erläutert.
- **Regionale Ebene**
 - In NRW obliegt die Verantwortung für die Regionalplanung bei den sechs Regionen. Für das Gebiet der Stadt Recklinghausen ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständig. Die Vorgaben des landesweiten LEP werden in den Regionalplänen konkretisiert. Zudem werden die spezifischen Potenziale der Region berücksichtigt. Die Regionalpläne stellen dabei eine Brücke zwischen den übergeordneten Zielen des Bundes und des Landes sowie der konkreten Planungen der kommunalen Ebene dar. Die Vorgaben der Regionalplanung in Bezug auf die vorliegende Planung werden in Kapitel 3.2.2 erläutert.
- **Kommunale Ebene**
 - Die kommunale Planungshoheit obliegt den Gemeinden. Diese stellen den Flächennutzungsplan sowie Bebauungspläne auf, mit denen die konkrete Nutzung bzw. Bebauung des Gemeindegebietes geregelt wird. Im Rahmen der

8

https://www.energieagentur.rlp.de/fileadmin/user_upload/Bauleitplanung/20230818_Isolierte_Positivplanung_.pdf

⁹ <https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/HWB%202018/Raumordnung.pdf>

Bauleitplanung müssen dabei die Ziele und Grundsätze der hierarchisch höheren Ebenen einbezogen werden. (vgl. ebd.)

3.2.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan ist das zentrale Instrument der Landesplanung. In diesem werden Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes festgelegt. Zudem stellt er eine verbindliche Vorgabe der nachgelagerten Planungsebenen dar (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW¹⁰). Der derzeit gültige LEP wurde 2017 durch den Landtag beschlossen. 2019 ist eine erste Änderung des Landesentwicklungsplans mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie zu schaffen, in Kraft getreten. Derzeit werden zwei Änderungsverfahren des LEP durchgeführt:

- 2. Änderung des LEP: Ausbau der Erneuerbaren Energien
- 3. Änderung des LEP: Nachhaltige Flächenentwicklung

Sowohl die Ziele und Grundsätze des aktuell gültigen LEP von 2019, als auch die der in der Aufstellung befindlichen Änderungen werden in diesem Verfahren zugrunde gelegt.

Der Landesentwicklungsplan NRW gliedert sich in folgende Bestandteile:

- textliche und zeichnerische Festlegungen
- Anlagen
- Begründungen und Umweltbericht

Der LEP NRW enthält in seinen textlichen Festlegungen verschiedene Grundsätze und Ziele der Raumordnung. Diese Ziele und Grundsätze sind im § 3 des Raumordnungsgesetzes gesetzlich definiert. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um

„verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG)

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um

„Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden“ (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 ROG)

Die Bindungswirkung der Gemeinde an diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus § 4 ROG sowie § 1 Abs. 4 BauGB. Der wesentliche Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen liegt in ihrer Bindungswirkung. Die Ziele der Raumordnung müssen vom kommunalen Planungsträger strikt beachtet werden. Abweichungen davon sind nur im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens zulässig. Die Grundsätze der Raumordnung sind von der Gemeinde zu berücksichtigen, was bedeutet, dass sie im

¹⁰ <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/landesentwicklungsplan-nordrhein-westfalen>

Planungsprozess zwar berücksichtigt, aber im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Die Abwägungsentscheidung muss durch den Planungsträger begründet werden.

Die zeichnerischen Festlegungen umfassen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete, die beide ebenfalls im ROG rechtlich definiert sind. Bei den Vorranggebieten handelt es sich um Gebiete,

„die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete)“ (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG)

Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um Gebiete,

„die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete)“ (§ 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG)

Der Unterschied liegt in der Stärke der Bindungswirkung. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und müssen daher zwingend beachtet werden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und müssen vom Planungsträger berücksichtigt werden.

Vorgaben des LEP für die Planung

Der aktuell geltende LEP 2019 führt im Grundsatz 4-1 *Klimaschutz* aus, dass die Raumentwicklung zum „Ausbau der erneuerbaren Energien“ beitragen soll. Dieser Grundsatz wird im Rahmen der vorliegenden Planung eingehalten.

Des Weiteren wird im Grundsatz 7-1-1 *Freiraumschutz* festgelegt, dass der Freiraum erhalten und seine „Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen [...] gesichert und entwickelt werden“ sollen. Dieser Schutz des Freiraums wird im Rahmen der Regionalplanung konkretisiert. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu wird verwiesen (s. Kapitel 3.2.2).

Weiterhin wird im Grundsatz 7.1-4 *Bodenschutz* ausgeführt, dass „bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen“ sind. Der Belang des Bodenschutzes wurde im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Auf die entsprechenden Aussagen in Kapitel 3.3.3 wird verwiesen. Zudem wird das Schutzgut Boden im Rahmen des Umweltberichtes untersucht.

Das Ziel 7.1-5 *Grünzüge* gibt der Regionalplanung vor, Grünzüge auszuweisen, die „im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen“ sind. Die Regionalplanung hat Regionale Grünzüge im Regionalplan ausgewiesen. Bezüglich des Umgangs mit diesen im Rahmen der Planung wird auf das Kapitel 3.2.2 verwiesen.

Der Grundsatz 7.2-5 *Landschaftsschutz und Landschaftspflege* enthält die Vorgabe, dass Freiraum, „der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden“ soll. Ein solcher wie im Grundsatz beschriebener Freiraum liegt im Bereich der vorliegenden FNP-Änderung nicht vor.

In Bezug auf das Thema Wald enthält der LEP das Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Dieses besagt, dass der Wald „zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln“ sei. Hierzu sind auf Ebene der Regionalplanung entsprechende Waldbereiche festzulegen, „die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen“. Bezüglich der Ausweisung der Waldbereiche im Regionalplan und dem Umgang damit wird auf das Kapitel 3.2.2 verwiesen.

Mit den Grundsätzen 10.1-1 *Nachhaltige Energieversorgung*, 10.1-2 *Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung* sowie 10.1-3 *Neue Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie* forciert das Land den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungs-Änderung werden diese Grundsätze eingehalten.

Der Grundsatz 10.2-3 *Abstand von Bereichen/Flächen für die Windenergienutzung* umfasst einen planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Dieser Abstand wurde mit der Novellierung des LEP 2019 von der ehemaligen Landesregierung eingeführt. Die neue Landesregierung hat den Beschluss gefasst, an diesem Mindestabstand nicht mehr festzuhalten, um einen weiteren Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. Die derzeit noch im Verfahren befindliche 2. Änderung des LEP sieht eine ersatzlose Streichung dieses Grundsatzes vor. Aufgrund der geänderten politischen Zielrichtung wird dieser Grundsatz daher im Rahmen der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt.

Weitere Grundsätze und Ziele, die die vorliegende Planung betreffen, enthält der gültige LEP 2019 nicht. Im Rahmen der 2. Änderung des LEP werden die Vorgaben zur Windenergie angepasst. Wie ausgeführt sieht der Entwurf eine Streichung des Mindestabstandes im Grundsatz 10.2-3 vor. Des Weiteren werden die Flächenbeitragswerte des Bundes (s. Kapitel 3.1.1) vom Land auf die sechs Planungsregionen heruntergebrochen. Das Ziel 10.2-2 *Vorranggebiete für Windenergienutzung* enthält für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr (RVR) die Maßgabe, 2.036 Hektar Flächen für die Windenergie auszuweisen. Der RVR bereitet diesbezüglich derzeit die 1. Änderung des Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) vor (s. Kapitel 3.2.2). In Bezug auf das Thema Wald enthält der Entwurf der 2. Änderung des LEP das neue Ziel 10.2-6 *Windenergienutzung in Waldbereichen*. Dieses lautet:

„Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.“

Bezüglich des Umgangs mit den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen wird auf das Kapitel 3.2.2 verwiesen.

3.2.2 Regionalplanung

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr für die Regionalplanung zuständig. Der neue Regionalplan Ruhr wurde am 10. November 2023 durch das Ruhrparlament beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 2024 ist der Regionalplan Ruhr in Kraft getreten. Bestandteile des Regionalplans Ruhr sind:

- textliche und zeichnerische Festlegungen
- Erläuterungskarten
- Begründungen und Umweltbericht

Der Regionalverband Ruhr erarbeitet derzeit die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem Schwerpunkt Windenergie. Diese Änderung wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans NRW angestoßen, die den sechs Planungsregionen konkrete Flächenvorgaben für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorschreibt (s. Kapitel 3.2.1). Im Gebiet des RVR müssen 2.036 Hektar für die Windenergie ausgewiesen werden. Der Regionalverband arbeitet dabei eng mit den Kommunen zusammen. Die vorliegende Planung ist dem RVR bekannt. Ein Entwurf der 1. Änderung des RP Ruhr liegt derzeit noch nicht vor. Dieser wird im weiteren Verfahren berücksichtigt, sobald er veröffentlicht wird.

Der derzeit gültige RP Ruhr trifft in Bezug auf das Plangebiet folgende Festlegungen:

Waldbereiche

Der RP Ruhr weist für den geplanten Änderungsbereich in der zeichnerischen Festlegung Waldbereiche aus. Es handelt sich hierbei um ein Vorranggebiet, das entsprechend in der kommunalen Planung zu beachten ist. Der Regionalplan erfüllt in diesem Zusammenhang die Funktion eines forstlichen Rahmenplans.

Der RVR verfolgt gemäß der Begründung des Regionalplan Ruhr die Aufgabe, „die für die Forstwirtschaft notwendigen Waldflächen, insbesondere in Ballungsräumen aber auch außerhalb der Verdichtungsräume, vor dem Zugriff durch andere konkurrierende Nutzungen zu sichern“ (RP Ruhr). Die textlichen Festlegungen enthalten das Ziel 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln. Dieses besagt:

„Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche ist der Wald hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorliegen.“

Die Frage, ab wann eine Fläche als Wald bezeichnet wird, ist rechtlich in § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz definiert. Dort wird ausgeführt:

„Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsnungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“

In der Praxis ist die Frage, ob tatsächlich Wald vorliegt, oder lediglich Natur auf Zeit, grundsätzlich nicht einfach zu beantworten. In Planverfahren wird deshalb im Regelfall eine Stellungnahme von Wald & Holz NRW einbezogen. Im Fall der vorliegenden Planung werden die beiden Flächen in der Örtlichkeit konkret landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich somit nicht um Wald im Sinne des Gesetzes.

Bezüglich der Festlegung als Waldbereich ist auszuführen, dass der RVR Waldflächen ab einer Größe von 5 Hektar als Waldbereich festlegt. Flächen, die bislang nicht bewaldet sind, und die weniger als 5 Hektar umfassen, werden *„wenn sie innerhalb eines Waldbereiches liegen, ebenfalls als Waldbereich festgelegt“* (Erläuterung zum Ziel 2.7-1, RP Ruhr). Dies trifft auf die beiden Flächen zu, deren Darstellung im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung geändert werden soll. Beide Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Örtlichkeit liegt in der Realität – entgegen der planerischen Festlegung des RP Ruhr – kein Wald vor. Insoweit werden auch keine tatsächlichen Waldflächen durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen Größe der beiden Flächen wurden sie im Rahmen der zeichnerischen Festlegung lediglich mit überplant.

Der Umgang mit dem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich wird im weiteren Verfahren in enger Abstimmung mit dem RVR als Planungsbehörde geklärt.

Inwieweit für die Erschließung der beiden WEA bewaldete Flächen in Anspruch genommen werden müssen, ist im Rahmen einer noch zu erstellenden Transportstudie zu klären. Die entsprechenden Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Regionale Grünzüge

Hinsichtlich der zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr ist eine Überlagerung des Geltungsbereichs der 23. FNP-Änderung mit der Freiraumfunktion Regionale Grünzüge gegeben. Als Element des Freiraumsystems dienen diese gemäß Teil A Einleitung des Regionalplans Ruhr als *„siedlungsnähe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen und als klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“* (Regionalplan Ruhr).

Rechtlich handelt es sich bei den Regionalen Grünzügen um Vorranggebiete, die im Rahmen der Planung zu beachten sind. Gemäß der rechtlichen Definition in § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG sind Nutzungen in diesem Gebiet auszuschließen, *„soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“*.

In Bezug auf die oben genannte vorrangige Funktion der Regionalen Grünzüge ist festzustellen, dass Windenergieanlagen dieser Funktion nicht entgegenstehen. Die freiraumorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen können weiterhin ausgeführt werden. Zudem ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich großflächig. Der Nutzung für die Windenergie ist Vorrang einzuräumen, da mit der vorliegenden Planung nur geringe Flächen in Anspruch genommen werden und der Ausbau der Windenergie einem überragenden öffentlichen Interesse dient (vgl. Kapitel 3.1.1).

Der RP Ruhr enthält in Bezug auf die Regionalen Grünzüge in den textlichen Festsetzungen folgende Ziele und Grundsätze:

- 2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln
- 2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen
- 2.2-3 Grundsatz Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen
- 2.2-4 Grundsatz Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden
- 2.2-5 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

Bezüglich des Ziels 2.2-1 ist festzustellen, dass die *„siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen und ihre Durchgängigkeit“* (RP Ruhr) auch bei Umsetzung der vorliegenden Planung gewährleistet bleiben. Es werden lediglich geringe Teile eines weitflächigen Regionalen Grünzugs genutzt. Zudem stehen Windenergieanlagen den siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen nicht entgegen. Das Ziel 2.2-1 wird somit durch die vorliegende Planung eingehalten.

In Ziel 2.2-2 werden bereits in der Zielformulierung verschiedene Ausnahmen berücksichtigt. Laut RP Ruhr ist *„die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können“* ausnahmsweise zulässig, *„sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt“*. Windenergieanlagen gehören zu den Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind. Die Standorte wurden gemäß einer Potenzialflächenanalyse ermittelt, wodurch eine Realisierung außerhalb der Regionalen Grünzüge nicht möglich ist (vgl. Kapitel 4). Das Ziel 2.2-2 wird durch die vorliegende Planung eingehalten.

Die Grundsätze 2.2-3 und 2.2-4 sowie das Ziel 2.2-5 werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) überlagert sich mit der zeichnerischen Festlegung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung". Die Regionalpläne erfüllen gemäß § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) sowie § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplan. Die entsprechenden textlichen und zeichnerischen Aussagen im RP Ruhr richten sich daher insbesondere an den Kreis Recklinghausen als Träger der Landschaftsplanung. Dieser hat in diesem Bereich ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In Kapitel 3.3 werden die Auswirkungen dieser Ausweisung hinsichtlich der vorliegenden Planung erörtert.

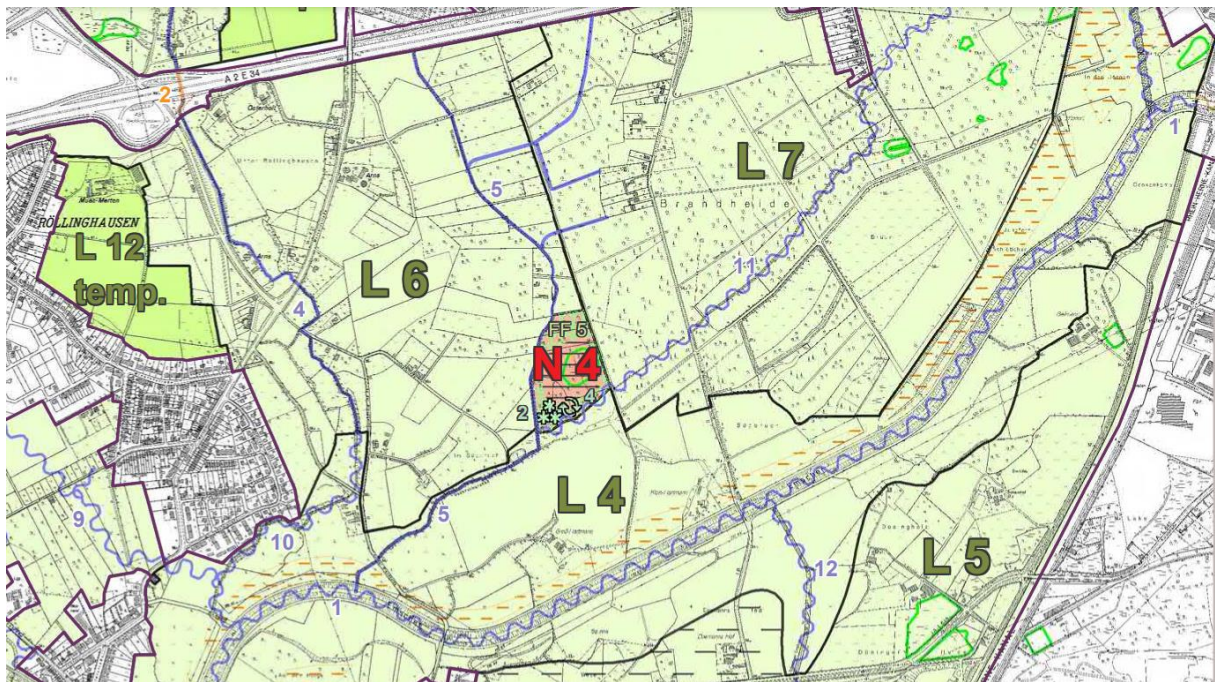
3.3 Landschaftsplan und Schutzgebiete

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz in Landschaftsplänen dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Diese Ziele sind bei der Flächennutzungsplanung zu beachten.

In NRW werden die Landschaftspläne von den Kreisen und kreisfreien Städte aufgestellt und als Satzung beschlossen. Für die Stadt Recklinghausen ist der Kreis Recklinghausen der Träger der Landschaftsplanung.

Der Planbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23 – Windenergieanlagen Brandheide – liegt innerhalb des Geltungsbereiches des wirksamen Landschaftsplanes „Emscherniederung“.

Abbildung 1: Auszug Festsetzungskarte Landschaftsplan Emscherniederung



Quelle: Kreis Recklinghausen

Der Landschaftsplan weist in dem Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung ein Landschaftsschutzgebiet aus. Diese Gebietskategorie wird in § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wie folgt definiert:

„Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“*

Gemäß BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“ (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Mit dem Ziel des weiteren Ausbaus der Windenergie hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten 2023 geändert (s. Kapitel 3.1.3). Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes steht der Errichtung von Windenergieanlagen somit grundsätzlich nicht entgegen.

Unabhängig von der bundesrechtlichen Regelung wird im weiteren die Schutzverordnung des vorliegenden Landschaftsschutzgebietes erörtert. Der Landschaftsplan „Emscherniederung“ wurde am 03. Dezember 2008 beschlossen. Im Satzungstext wird in Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete unter C. 1.2.1 aufgeführt:

„Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben

[...]

- die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen“ (Satzungstext Landschaftsplan „Emscherniederung“)

Das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet steht somit der geplanten Änderung der Darstellung in Sondergebiet erneuerbare Energie mit Zweckbestimmung Windenergieanlage nicht entgegen.

Weitere Schutzgebietsausweisungen im Bereich Natur- und Landschaft (z.B. Naturdenkmale, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) liegen für auf das Plangebiet nicht vor.

3.3 Weitere (informelle) Planungen

3.3.1 Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Recklinghausen

Das integrierte Klimaschutzkonzept wurde 2012 erstellt. Es ermöglicht der Stadt Recklinghausen, die vorhandenen Einzelaktivitäten und Potenziale zu bündeln und in Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Akteuren des Stadtgebiets nachhaltige Projektansätze zu entwickeln und Multiplikator- bzw. Synergieeffekte zu nutzen.

Darüber hinaus wurden in dem integrierten Klimaschutzkonzept der Energieverbrauch sowie die Treibhausgasemissionen nach den Sektoren Wirtschaft, Haushalte, Verkehr und Kommune erfasst. In einem zweiten Schritt wurden darauf aufbauend Potenziale zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Energiestrukturen auf dem Stadtgebiet Recklinghausens aufgedeckt. Auf Grundlage der ersten beiden Schritte wurde ein Maßnahmenkatalog erstellt, der unterschiedliche Handlungsempfehlungen beinhaltet, die t mittel- bis langfristig umgesetzt werden sollen.

Das Klimaschutzkonzept ist in drei Bausteine unterteilt:

- Baustein 1: Energie- und CO₂-Bilanz
- Baustein 2: Handlungsfelder (HF)
- Baustein 3: Maßnahmenkatalog (TOP-Projekte)

Das Handlungsfeld 2: Energieversorgung, Entsorgung zielt auf die „Verbesserung der Energiestruktur durch die Nutzung und Förderung regenerativer Energien“ (Integriertes Klimaschutzkonzept 2012) ab. Im Rahmen der Erarbeitung des Klimaschutzkonzepts wurden „mögliche Potenziale für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen“ (ebd.) unter anderem in Speckhorn und Essel ermittelt. Als eine Maßnahme zur Erreichung des Ziels des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wurde im Klimaschutzkonzept die Erstellung einer Potentialanalyse

zur Errichtung von Windkraftanlagen vorgeschlagen. Diese Potenzialanalyse ist mittlerweile erfolgt (s. Kapitel 4).

3.3.2 Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen

Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Recklinghausen deutlich zu spüren. Stürme, Starkregen und längere Hitzeperioden stellen zunehmend Herausforderungen dar. Um sich an den Klimawandel anzupassen und dessen Auswirkungen zu mindern, hat die Stadt im Jahr 2017 ein Konzept zur Anpassung an die Klimafolgen erstellt. Das Konzept untersucht unter anderem die Auswirkungen steigender Temperaturen auf städtische Wärmeinseln und prüft die Effizienz bestehender Luftleitbahnen, durch die kühle und saubere Luft in die Innenstadt geleitet wird. Es wird auch analysiert, ob zusätzliche Maßnahmen zur Beschattung und Kühlung erforderlich sind. Zudem wurde das Thema „Starkregen und Überflutungen im städtischen Raum“ behandelt. Langfristig soll die Umsetzung des Konzepts zu einem gesünderen Lebens- und Arbeitsumfeld in Recklinghausen beitragen. Das Klimaanpassungskonzept bildet die Grundlage für alle Klimaanpassungsaktivitäten in Recklinghausen.

Das Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen wurde am 27. November 2017 als „Sonstige städtebauliche Planung“ gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 des BauGB vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossen. Es legt den Schwerpunkt auf die Entwicklung einer gesamtstädtischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Ein daraus entwickeltes Instrument ist die Handlungskarte Klimaanpassung. Diese Karte zeigt Bereiche im Stadtgebiet, die heute oder in Zukunft hitze- oder überflutungsgefährdet sind sowie schützenswerte Grünflächen, Belastungsgebiete der Gewerbe- und Industrieflächen und Kaltluftentstehungsgebiete/Frischluftbahnen. Auf Grundlage dieser Darstellung wurden Anpassungsmaßnahmen entwickelt, die im Maßnahmenkatalog zusammengefasst sind. Dieser bildet die Basis für die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf Stadt-, Quartiers- und Gebäudeebene in Recklinghausen.

Der Ausbau der Windenergie im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung entspricht sowohl den klimatischen als auch den energiepolitischen Zielen der Stadt Recklinghausen (vgl. Klimaschutzkonzept 2013¹¹ und Klimaanpassungskonzept 2017¹² der Stadt Recklinghausen). Im Gegensatz zu fossilen Energieträgern wie Erdöl, Kohle oder Gas verursachen erneuerbare Energien keine schädlichen Treibhausgasemissionen. Mit ihrem Ausbau können fossile Energieträger ersetzt und klimaschädliche Treibhausgase vermieden werden.

3.3.3 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Gemäß § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen Vorschriften zum Thema Umweltschutz anzuwenden.

§ 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB (Bodenschutzklausel)

¹¹

https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Leben_Wohnen/Dokumente/Klimabericht_Stadt_Recklinghausen_Endfassung.pdf

¹²

https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Leben_Wohnen/Dokumente/Klimaanpassungskonzept_Recklinghausen_final_Nov17.pdf

Bei der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, grundsätzlich zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, die in der Abwägung einen hohen Stellenwert haben. Das Baugesetzbuch enthält zudem spezielle Regelungen zum Bodenschutz.

Die in § 1 Absatz 2 Satz 1 BauGB genannten Grundsätze sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen sollte vor dem Hintergrund der Möglichkeiten zur Innenentwicklung begründet werden. Die städtebauliche Entwicklung sollte vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Damit wird dem Bodenschutz eine hohe Bedeutung beigemessen, jedoch ohne unüberwindbare Grenzen oder gesetzliche Vorrangstellung zu etablieren.

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken
- Die Inanspruchnahme von Böden soll auf Flächen gelenkt werden, die vergleichsweise geringe Bedeutung für die Bodenfunktionen haben.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden

Der Bau von Windenergieanlagen führt zu einer Versiegelung von Böden. Der Fundamentbereich moderner Windenergieanlagen umfasst je nach Anlagentyp und Hersteller 300 bis 600 Quadratmeter. Hinzu kommt, dass je nach Zugänglichkeit des Standorts Zuwegungen verbreitert und/oder neu angelegt werden müssen (vgl. Bundesverband Boden e. V.¹³). Trotz der Bodenversiegelung sind Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Energieerzeugungsformen flächenökonomisch. Angesichts des großen Nutzens für den Klimaschutz und das überragende öffentliche Interesse ist die Bodenversiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen im Rahmen der Planung vertretbar. auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Versiegelung des Bodens wird im Rahmen der Umsetzung der Planung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Für die Tragfähigkeit der Windenergieanlagen ist ein ausreichend großes Fundament erforderlich. Die Art des Fundaments hängt von der Tragfähigkeit des Bodens ab. Bei hohem Tragfähigkeitspotenzial des Bodens wird eine Flachgründung gewählt, wobei eine Betonplatte mit einem Durchmesser von bis zu 30 m zum Einsatz kommt. Bei geringer Tragfähigkeit des Bodens wird eine Pfahlgründung bevorzugt. Dabei werden meterlange Betonpfähle verwendet, die mit der Fundamentplatte verbunden sind. Beim Rückbau der Anlagen muss bei einer Flachgründung das gesamte Fundament entfernt werden. Bei einer Pfahlgründung werden diese lediglich bis zu einigen Metern unter der Bodenoberfläche entfernt, sodass der Boden danach wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Ein vollständiger Rückbau der Pfähle würde einen erheblichen Eingriff in die Bodenstruktur darstellen. Die Beeinträchtigung durch die verbleibenden Pfähle im Boden ist geringer als die eines vollständigen Rückbaus. Insgesamt wird die Bodenschutzklausel auch beim Rückbau der Windenergieanlagen eingehalten.

§ 1a Absatz 5 BauGB (Klimaschutzklausel)

Der Grundsatz dieses Paragraphen ist, den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen als auch durch Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel gerecht zu werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Statt lediglich die "Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz" zu tragen, soll die Bauleitplanung nun den "Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung", fördern. Durch

¹³ <https://www.bodenwelten.de/content/boden-und-windenergie>

die Klimaschutzklausel wird die Unterscheidung zwischen vorbeugendem Klimaschutz (Mitigation) und Anpassung an den Klimawandel (Adaption) eingeführt. Die Formulierung des § 1a Absatz 5 BauGB orientiert sich an der Bodenschutzklausel. Dieser Paragraph ist verfahrensrechtlich mit der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB verknüpft, wodurch der Klimaschutz regelmäßig im Bauleitplanverfahren Bestandteil der vorsorglichen Überprüfung ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Ziel, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. Der Ausbau der Windenergie ist dabei von besonderer Bedeutung. Im Gegensatz zu fossilen Energieträgern wie Erdöl, Kohle und Gas verursachen erneuerbare Energien keine schädlichen Treibhausgasimmissionen. Eine moderne Windenergieanlage mit einer Leistung von 5 MW kann unter konservativen Annahmen etwa 10 Millionen Kilowattstunden pro Jahr ins Stromnetz einspeisen und damit mehr als 3.000 durchschnittliche Haushalte versorgen (vgl. Umweltbundesamt¹⁴).

Obwohl für die Herstellung, den Betrieb und die Entsorgung von Windenergieanlagen Energie aufgewendet werden muss, amortisieren sich Windenergieanlagen energetisch bereits nach etwa 3 bis 5 Monaten. Das bedeutet, dass sie ab diesem Zeitpunkt mehr Energie produzieren, als für ihre Produktion und Errichtung aufgewendet wurde. Im Gegensatz dazu amortisieren sich konventionelle Energieerzeugungsanlagen niemals, da ständig mehr Energie in Form von Brennstoffen eingesetzt werden muss, als am Ende produziert wird (ebd.).

Nach einer Lebensdauer von etwa 20-30 Jahren muss eine Windenergieanlage zurückgebaut werden. Hierfür gilt die Betreiberverantwortung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz, die eigene Rückbau- und Recyclingkonzepte vorschreibt. Untersuchungen des Fraunhofer-Instituts für Chemische Technologie und der Fakultät für Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften, Institut für Abfallwirtschaft und Altlasten, Technische Universität Dresden zeigen, dass bereits heute 80-90 % der verwendeten Materialien wiederverwertet werden können (vgl. Fraunhofer Institut ICT¹⁵). Das Umweltbundesamt hat zudem die Studien „Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter“ (2022) und „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“ (2023) veröffentlicht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass beim Rückbau von Windenergieanlagen die Sicherheit der Menschen im Vordergrund steht. Beim Rückbau sind die Behörden durch den Anlagenbetreiber einzubinden. Bereits heute kann der Großteil der verwendeten Materialien recycelt werden. Durch weitere Forschungen in diesem Bereich wird sich dieser Anteil in Zukunft weiter erhöhen.

3.4 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet liegt kein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) vor. Die beiden geplanten Sondergebiete für erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen von 2013 stellt im Bereich Börste eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar. Diese Konzentrationszone führt

¹⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#strom>

¹⁵

https://www.ict.fraunhofer.de/content/dam/ict/de/documents/medien/ue/UE_klw_Poster_Recycling_von_Windkraftanlagen.pdf

zu einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 3 BauGB im übrigen Stadtgebiet. Im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird das Instrument der Positivplanung genutzt, um Planungsrecht für die Errichtung der beiden Windenergieanlagen zu schaffen (vgl. Kapitel 3.1.4).

4. Potenzialanalyse zur Flächenermittlung

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 14. September 2015 die Erstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans für Windenergie beschlossen. Hintergrund dieser Planung ist die politisch gewünschte Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie. Für das Verfahren wurde die enveco GmbH mit der Erarbeitung einer Flächenpotentialanalyse beauftragt.

Für die Flächenpotenzialanalyse wurden folgende vier, aufeinander aufbauende Schritte durchgeführt:

1. Anwendung der "harten Tabukriterien" (Gebiete, die rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind),
2. Anwendung der "weichen Tabukriterien" (Gebiete, die der Abwägung unterliegen und in denen Windenergienutzung aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll),
3. Einzelbewertung und Detailbetrachtung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen,
4. Prüfung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen substanziellen Raum für die Windenergie bieten können.

Der Kriterienkatalog der harten und weichen Tabuzonen wurde von der Politik beschlossen. Es handelt sich um die folgenden Kriterien:

Tabelle 1: Übersicht harte und weiche Tabuzonen

Fläche	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone
Siedlungsflächen		
Überplanter Innenbereich gem. § 30 BauGB	Fläche + Schutzabstand 120 m	Vorsorgeabstand 600 m
Im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB	Fläche + Schutzabstand 120 m	Vorsorgeabstand 600 m
Eigenentwicklungslagen (Essel, Speckhorn, Röllinghausen)	Fläche + Schutzabstand 120 m	Vorsorgeabstand 600 m
Wohngebäude im Außenbereich	Fläche + Schutzabstand 120 m	Vorsorgeabstand 400 m

Gewerbeflächen	Fläche	-
Infrastrukturanlagen		
Bundesautobahn + 40 m Anbauverbotszone	Fläche + 40 m Anbauverbotszone	-
Bundesstraße + 20 m Anbauverbotszone	Fläche + 20 m Anbauverbotszone	-
Landesstraßen und Kreisstraßen	Fläche	-
Bahntrassen / Hauptschienenwege	Fläche	-
Hochspannungsleitungen	Trasse	Schutzstreifen ¹⁶
Sonstige Leitungen (Gas, (Ab-) Wasser)	Trasse	-
Flugplatz Marl-Loemühle	Fläche, Einflugstrichter, Flugplatzrunde	-
Richtfunktrassen	-	Einzelfallprüfung
Naturschutzfachliche Schutzgebiete		
Naturschutzgebiete	Fläche	300 m im Einzelfall ¹⁷
NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)	-	Fläche + Vorsorgeabstand 300 m im Einzelfall ¹⁸
Ziele der Raumordnung (GEP/LEP)		

¹⁶ Abstände gemäß Beteiligung Träger öffentlicher Belange

¹⁷ (Ausschluss von FFH Gebieten und Anwendung von Vorsorgeabständen zu Naturschutzfachlichen Schutzgebieten (300 m) nur in Gebieten mit Schutzzweck WEA-sensibler Artvorkommen)

¹⁸ (Ausschluss von FFH Gebieten und Anwendung von Vorsorgeabständen zu Naturschutzfachlichen Schutzgebieten (300 m) nur in Gebieten mit Schutzzweck WEA-sensibler Artvorkommen)

Allgemeine Siedlungsbereiche	Fläche	-
Bereiche für den Schutz der Natur	Fläche	-
Sonstige Flächen im Außenbereich		
Waldflächen	-	Fläche
Gewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraßen	Auf dem Stadtgebiet nicht vorhanden	Fläche + Abstand im Einzelfall ¹
Dauerkleingartenanlagen	-	Fläche

Quelle: Stadt Recklinghausen / enveco GmbH

Die nach Schritt 1 und Schritt 2 verbliebenen potentiellen Flächen wurden von der enveco GmbH einer ersten, abschätzigen Einzelfallprüfung unterzogen. Hierfür wurden ausgewählte Kriterien sowie die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angewandt. Folgende Kriterien wurden bei der Einzelfallprüfung angewandt:

Tabelle 2: Weiche Kriterien zur Einzelfallprüfung

Kriterium	Begründung
Sonstige Vorgaben der Raumordnung (GEP/LEP): - Überschwemmungsgebiete gem. GEP - Regionale Grünzüge - BSLE	Betrachtung sonstiger raumordnerischer Zielsetzungen, ggf. unter Einbeziehung von Stellungnahmen aus vorangegangenen Verfahren.
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	Überschlägige Prüfung in wie weit immissionsschutzrechtliche Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	vorabschätzig Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)
Fläche, Boden	Überschlägige Prüfung der Vor-Ort Situation auf Basis vorhandener Daten.
Wasser	Überschlägige Prüfung der Vor-Ort Situation auf Basis vorhandener Daten.
Luft, Klima	WEA führen grundsätzlich nicht zu negativen Auswirkungen auf das Klima oder die Luftqualität.
Landschaft; Landschaftsschutz	Überschlägige Prüfung der Vor-Ort Situation auf Basis vorhandener Daten und Auswertung der Zielvorgaben des Landschaftsschutzes sowie ggf. Stellungnahmen aus vorangegangenen Verfahren.
Vorprüfung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorab-Einschätzung möglicher Betroffenheiten gemäß Prüfschema UVP-

	Gesellschaft (2014) und anhand vorliegender Stellungnahmen zu vorangegangenen Verfahren.
Vorprüfung sonstige Restriktionen: - Richtfunktrassen, - Radar, - Erdbebensicherung, etc.	Sonstige Restriktionen, die pauschal als Ausschlusskriterien nur schwer zu erfassen sind, im Einzelfall aber relevant sein können. Das Stadtgebiet, bzw. die Potentialflächen überschneiden sich, soweit bekannt, nicht mit Richtfunktrassen, Anlagenschutzbereichen der deutschen Flugsicherung oder Erdbebenmessstationen (GD NRW).

Quelle: Stadt Recklinghausen / enveco GmbH

Im Zuge der Flächenpotenzialanalyse wurde im Bereich Brandheide eine geeignete Potenzialfläche für die Windenergienutzung identifiziert, die auch bei der Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen wurde. Diese Fläche erfüllt die Kriterien für die Nutzung von Windenergie gemäß den Ergebnissen der Untersuchung. Da die Flächenpotenzialstudie aus dem Jahr 2018 stammt, wurden die zuvor genannten Kriterien in Bezug auf ihre Aktualität überprüft. Der Stadt Recklinghausen liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Die im Rahmen dieser Flächennutzungsplan-Änderung zu ändernden Bereiche entsprechen somit dem gesamträumlichen Planungskonzept.

5. Planverfahren

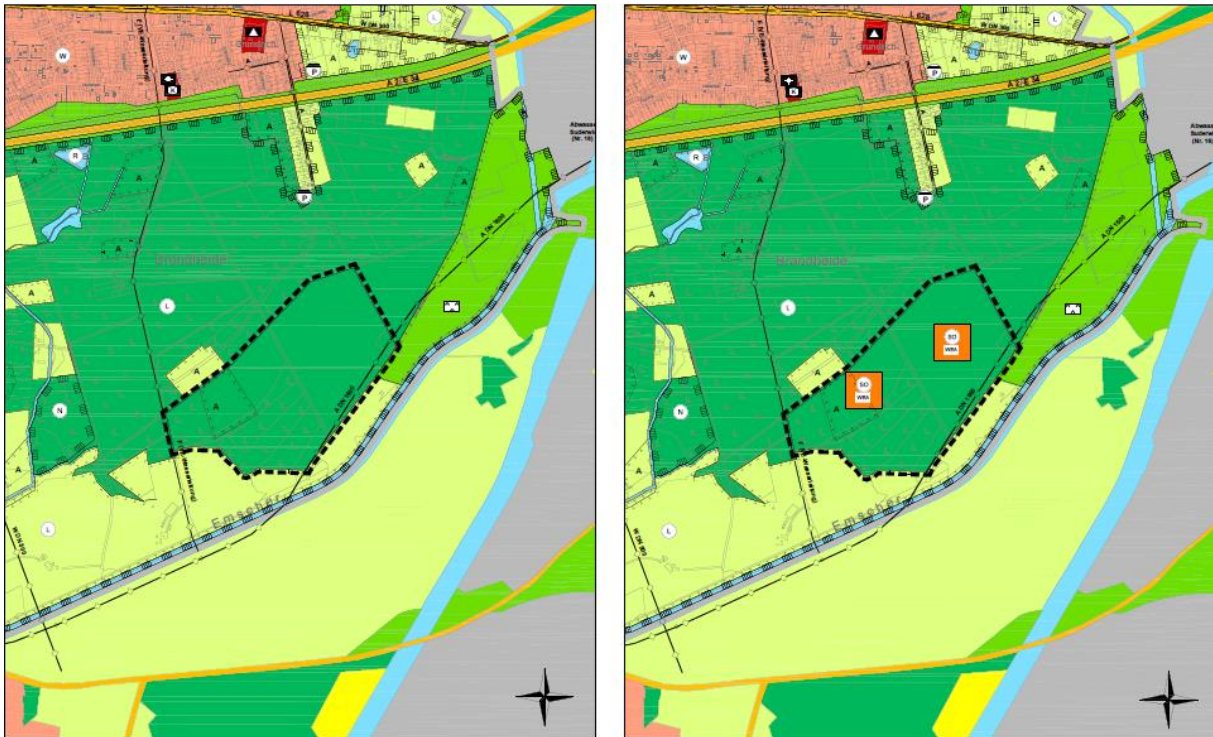
Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Am 19. Februar 2024 hat der Rat der Stadt Recklinghausen den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23 – Windenergieanlagen Brandheide – gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt Nr. 13 vom 20. März 2024 der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung in der Sitzung am 22. Januar 2024 gefasst. Der Beschluss wurde am **Datum** im Amtsblatt Nr. XX öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom **Datum** bis einschließlich **Datum** statt. Parallel dazu werden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein können. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **Datum** bis einschließlich **Datum**.

6. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Abbildung 2: Auszug aus dem FNP 2013 und geplante Darstellung



Quelle: Stadt Recklinghausen

Die betroffenen Bereiche sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Im Zuge dieser Flächennutzungsplan-Änderung soll für die beiden geplanten Standorte der Windenergieanlagen die Darstellung von Wald in Sondergebiet erneuerbare Energie mit Zweckbestimmung Windenergieanlage geändert werden.

7. Voruntersuchungen / Auswirkungen der Planung

7.1 Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen hierzu noch keine Informationen vor. Im weiteren Verfahren werden die Angaben hierzu ergänzt.

7.2 Immissionsschutz

Windenergieanlagen können Licht- und Lärmemissionen verursachen, die Menschen beeinträchtigen können. Hierzu hat der Bund verschiedene Verwaltungsvorschriften erlassen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind, wie z.B. die TA Lärm.

Die Schallemissionen der Windenergieanlagen entstehen zum einen durch aerodynamische Effekte, wie turbulente Strömungen am Rotorblatt, und zum anderen durch mechanische

Geräusche, beispielsweise im Getriebe der Anlage (vgl. Umweltbundesamt¹⁹). Weitere Informationen hierzu werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Durch den Abstand zur Wohnbebauung tritt der Schattenwurf von Windenergieanlagen heutzutage kaum noch auf. Sollten jedoch gesetzliche Grenzwerte überschritten werden, verfügen moderne Anlagen über eine integrierte Abschaltautomatik (vgl. ebd.). Weitere Informationen hierzu werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Der sogenannte Diskoeffekt durch Lichtreflexionen an den Rotorblättern tritt bei modernen Windenergieanlagen aufgrund der heutzutage verwendeten matten, nicht reflektierenden Farben nicht mehr auf (vgl. ebd.).

Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 m überschreiten, müssen mit einer luftfahrtrechtlichen Hinderniskennzeichnung ausgestattet sein. Früher wurde dieses Leuchten oft als störend empfunden. Moderne Windenergieanlagen verfügen jedoch über eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, wodurch die Lichtemissionen deutlich reduziert werden (vgl. ebd.).

7.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

7.4 Altlasten

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen hierzu noch keine Informationen vor. Im weiteren Verfahren werden die Angaben hierzu ergänzt.

7.5 Kampfmittel

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen hierzu noch keine Informationen vor. Im weiteren Verfahren werden die Angaben hierzu ergänzt.

Allgemeines

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

7.6 (Hoch-)Wasser

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen hierzu noch keine Informationen vor. Im weiteren Verfahren werden die Angaben hierzu ergänzt.

¹⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#mensch>

8. Umweltbelange

8.1 Umweltprüfung

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen hierzu noch keine Informationen vor. Im weiteren Verfahren werden die Angaben hierzu ergänzt.

8.2 Belange des Artenschutzes

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen hierzu noch keine Informationen vor. Im weiteren Verfahren werden die Angaben hierzu ergänzt.

9. Flächenbilanz

Tabelle 3: Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächengröße (in ha)	
	FNP 2013	FNP-Änderung
Wald	31,78	28,42
Sondergebiet erneuerbare Energie mit Zweckbestimmung Windenergieanlage	-	3,36
Summe (Plangebietsgröße)	31,78	31,78

Quelle: Stadt Recklinghausen

10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

10.1 Kennzeichnungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung sind keine Kennzeichnungen notwendig.

10.2 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 5 Absatz 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung sind keine nachrichtlichen Übernahmen notwendig.

11. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Gutachten

Die der Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Stadtplanung – Technisches Rathaus – Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten und weitere Quellen

Standort- und Flächenpotentialanalyse zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ – enveco GmbH (2018)

Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Teil B – Umweltbericht

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen hierzu noch keine Informationen vor. Im weiteren Verfahren werden die Angaben hierzu ergänzt.

Fachbereich Stadtplanung

Recklinghausen, den

Brunsiek

Leitender Städtischer Baudirektor